

# Bescheid

## I. Spruch

1. **Mag. Florian Novak**, geboren am 02.10.1974, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum ab Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bis zum 07.10.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 08.05.2013 bis 30.09.2013 stattfindende Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zwölfmal am Tag werden jeweils zur vollen Stunde Nachrichten gesendet. In Bezug auf die Veranstaltung werden die redaktionell gestalteten Rubriken „MQ Story Ticker“, „MQ Event-Ticker“ und „MQ Kids Guide-Ticker“ gesendet. Diese bieten Hintergrundinformationen, Informationen über Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, Modeschauen, Führungen, Diskussionen sowie Informationen betreffend Angebote für die Kleinsten im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Die beiden Rubriken „MQ Event-Ticker“ und „MQ Kids Guide-Ticker“ werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt mindestens sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, können Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Darüber hinaus wird zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mindestens viermal täglich der „MQ Besucherinfo-Ticker“ mit Anreise, Ablauf, Infos etc. mit einer Dauer von zumindest 20 bis 30 Sekunden gespielt.

Zudem erfolgt im beantragten Programm „Lounge FM“ auch für die beantragte Zeit der Nachbereitung eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm, um das Event Revue passieren zu lassen.

2. **Mag. Florian Novak** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach den Spruchpunkten 1. und 2. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat **Mag. Florian Novak** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.101/13-025“, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 06.09.2013 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem Mag. Florian Novak die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios ab sofort bis zum 07.10.2013 für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ beantragte.

Am 12.09.2013 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN

INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### Antragsteller

Der Antragsteller wurde am 02.10.1974 in Grieskirchen geboren und ist österreichischer Staatsbürger.

Mag. Florian Novak hält 92 % an der Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis) und ist darüber hinaus deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer. Die übrigen Anteile der Jupiter Medien GmbH halten jeweils zu 4 % die beiden österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther.

Die Jupiter Medien GmbH ist zu 95 % Gesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (FN 300000 b beim Landesgericht Linz). Die übrigen 5 % werden von der monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien) gehalten. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Alleiniger Gesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen, der zugleich auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von EUR 35.000,-, das zur Hälfte einbezahlt ist.

Die Jupiter Medien GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, außerdem Mehrheitseigentümerin der Livetunes Network GmbH (74,9 %) sowie Alleineigentümerin der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und der Schallwellen GmbH i.Gr.

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Jeweils weitere 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) bzw. der Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Korneuburg).

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der A.W.H. Beteiligungsgesellschaft Wien (FN 55464 s beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits im Alleineigentum des Verbandes der Wiener Arbeiterheime steht.

Die Kobza Media GmbH steht im Alleineigentum der Mala-Privatstiftung (FN 265751 k beim Landesgericht Korneuburg). Geschäftsführer sowohl der Kobza Media GmbH wie auch Erstbegünstigter der Mala-Privatstiftung ist Rudolf Kobza.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze

einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Der Antragsteller ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH.

Die Schallwellen GmbH i. Gr. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und soll zunächst zur Hälfte bar einbezahlt werden.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Es bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen des Antragstellers zu Gebietskörperschaften.

#### Zulassungen nach dem PrR-G

Mag. Florian Novak ist nicht Inhaber einer Zulassung nach dem PrR-G.

Ebenso verfügt weder die Jupiter Medien GmbH noch die Schallwellen GmbH i. Gr. über eine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (im Folgenden: BKS) vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Ferner wird das Programm „LoungeFM“ in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH war außerdem aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 26.06.2013, KOA 1.101/13-023, eine Zulassung für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ vom 22.07.2013 bis zum 07.10.2013 erteilt.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH laufend Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH war zuletzt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.03.2013, KOA 1.011/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ für die Veranstaltung „Sand in the City“ vom 21.04.2013 bis zum 21.07.2013.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Die Antragstellerin verbreitet ihr Programm „LoungeFM“ derzeit im Web; unter anderem ist ihr Programm „LoungeFM“ seit 01.04.2008 auch auf der Homepage von <http://www.derstandard.at> integriert (<http://www.derstandard.at/radio>). Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltet die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 laufend Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2012, KOA 1.101/12-060, wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2013“ vom

18.03.2013 bis zum 20.04.2013 erteilt. Zuletzt wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Die Nacht der 1000 PS“ im Zeitraum vom 09.01.2013 bis zum 16.01.2013 erteilt (Bescheid der KommAustria vom 07.01.2013, KOA 1.101/13-004).

### Veranstaltung

Die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ findet vom 08.05.2013 bis zum 30.09.2013 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers statt und wird von der MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft in Wien veranstaltet.

Der Haupthof des Wiener Museumsquartiers wird dabei zu einem sommerlichen „Szene-Hangout“ bzw. zur „kulturellen Liegewiese der Stadt“.

Nach dem Antragsvorbringen findet die Veranstaltung auf dem öffentlichen Areal des Museumsquartiers im siebten Wiener Gemeindebezirk mit einem abwechselnden Programm statt. Neben Kunst und Kultur locken Boule-Bahnen, Kinderateliers, Gastgärten mit coolen Sounds und eine stylische Sommermöbellandschaft zum Relaxen. Im Rahmen des Events „Sommer im Museumsquartier 2013“ gibt es Veranstaltungen für alle Altersgruppen. Darüber hinaus sorgen zahlreiche kulinarische Angebote für eine sommerliche Atmosphäre.

### Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“, die vom 08.05.2013 bis zum 30.09.2013 stattfindet. Das Event soll ab dem Eintritt der Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides bis 07.10.2013, somit rund vier Wochen, begleitet werden.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Downbeat und Chilloutsound mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Veranstaltungsphase (ab Rechtskraft des Bescheides bis 30.09.2013) und eine Nachbereitungsphase (01.10.2013 bis 07.10.2013).

In der Veranstaltungsphase sollen die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen auf die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ aufmerksam gemacht und für einen Besuch mobilisiert werden. Im Mittelpunkt stehen eine ausführliche Berichterstattung und Informationen über Wissenswertes rund um den „Sommer im Museumsquartier“. „Lounge FM“ liefert Informationen über Öffnungszeiten, Standorte, Berichte über Ausstellungen oder Veranstaltungstipps sowie Tipps zur Anreise.

In der Nachbereitungsphase möchte der Antragsteller das Event Revue passieren lassen.

Es werden verschiedene Newsticker gesendet, die regelmäßig über folgende Schwerpunkte informieren:

- „MQ Story-Ticker“: Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den „Sommer im MQ“

- „MQ Event-Ticker“: Informationen über Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, Modeschauen, Führungen, Diskussionen etc.
- „MQ Kids Guide-Ticker“: Alle Angebote für die Kleinsten

Die redaktionell gestalteten Rubriken „MQ Event-Ticker“ und „MQ Kids Guide-Ticker“ werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt mindestens sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, kann sich – abgestimmt auf den zuvor ausgespielten Programmteil (bzw. Werbeblock) – der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunde verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Darüber hinaus wird zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mindestens viermal täglich der „MQ Besucherinfo-Ticker“ mit Anreise, Ablauf, Infos etc. mit einer Dauer von zumindest 20 bis 30 Sekunden gespielt.

Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zehn- bis zwölfmal am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Sommer im MQ-Radio“ verwiesen. Zwölfmal am Tag werden jeweils zur vollen Stunde Nachrichten ausgestrahlt. Das Programm soll als hochprofessionelles Privatrado wahrgenommen werden, welches vertrauten Hörgewohnheiten entsprechend der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ einen idealen Programmrahmen bieten soll.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 – 20 %	5 – 10 %	5 – 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

### Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Der Antragsteller wird für das Eventradio als Geschäftsführer im Bereich der Verwaltung tätig sein. Mag. Florian Novak kann seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen. Er verfügt als Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, die über Hörfunkzulassungen in Österreich verfügen, und der Livetunes Network GmbH über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Zudem bedient er sich zur Umsetzung der beantragten Zulassung der Livetunes Network GmbH, die bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ war und zudem bereits in der Vergangenheit als Auftragnehmerin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH die Produktion des Programms übernommen hat, das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bzw. der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH im Zuge mehrerer erteilter Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit mehreren Veranstaltungen in Wien (siehe oben) verbreitet wurde.

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Zusätzlich zum Antragsteller und dem

Programmdirektor sind ein Chefredakteur, ein Mitarbeiter im Bereich Office Management/Dispo, ein Praktikant sowie ein Halbzzeitäquivalent im Bereich Technik vorgesehen.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits von mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.400,- veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von EUR 490,-. Diese zusätzlichen Kosten sollen aufgrund einer Vereinbarung des Antragstellers mit der Livetunes Network GmbH von dieser getragen werden. Gemäß dieser Vereinbarung wird der Livetunes Network GmbH im Gegenzug vom Antragsteller das Recht zur Vermarktung bzw. zum Erzielen von Werbeerlösen durch das beantragte Eventradio eingeräumt. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

### Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden im Rahmen eines vorhergehenden Antrages der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht. Die Zustimmungen wurden damals erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht hat sich seit damals am Störeinfluss der beantragten Übertragungskapazität nichts Wesentliches geändert. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

## Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Bei der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Der Antragsteller hat hinreichend dargelegt, dass vom 08.05.2013 bis zum 30.09.2013 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Sommer im Museumsquartier“ stattfindet. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll ab Rechtskraft dieses Bescheides bis zum 07.10.2013 dauern und liegt damit im Veranstaltungszeitraum vom 08.05.2013 bis zum 30.09.2013, zuzüglich einer siebentägigen Nachbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen („MQ Story-Ticker“, „MQ Event-Ticker“, „MQ Kids Guide-Ticker“, „MQ Besucherinfo-Ticker“) manifestiert. Zudem hat der Antragsteller auch für die beantragte Zeit der Nachbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung nachfolgt, dargelegt, dass eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird, um das Event Revue passieren zu lassen. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

## Voraussetzungen gemäß § 7, § 8 Z 2 und 3 und, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5 sowie § 9 PrR-G

Der Antragsteller ist österreichischer Staatsangehöriger. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Beim Antragsteller liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5 PrR-G vor.

Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH und der Livetunes Network GmbH nur mittelbar – über die Jupiter Medien GmbH – beteiligt ist, liegen auch die Voraussetzungen des § 9 PrR-G – für den Fall sich überschneidender Versorgungsgebiete in Wien – im gegenständlichen Fall vor.

## Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen und organisatorischen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Im Hinblick auf das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen hat der Antragsteller zwar lediglich dargelegt, dass die durch die Erteilung der Zulassung entstehenden zusätzlichen Kosten von der Livetunes Network GmbH aufgrund einer Vereinbarung mit dem Antragsteller getragen werden und der Livetunes Network GmbH im Gegenzug das Recht zur Vermarktung bzw. zum Erzielen von Werbeerlösen durch das beantragte Eventradio eingeräumt werden, vor dem Hintergrund, der lediglich vierwöchigen Dauer der gegenständlichen Eventradiozulassung kann jedoch trotz dieser vagen Angaben die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen als ausreichend erachtet werden. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.



### Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ findet vom 08.05.2013 bis zum 30.09.2013 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk ab sofort bis zum 07.10.2013.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Nachbereitung im Programm für den Zeitraum ab Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides bis zum 07.10.2013 (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

### Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

### Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12. September 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Mag. Florian Novak; **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

**Beilage 1 zu KOA 1.101/13-025**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN INNERE STADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Donaukanal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Mag. Florian Novak</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>99,50</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Lounge FM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E22 33</b>		<b>48N12 52</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>165</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>78</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>8,9</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>10,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-31,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>4,3</b></td> <td><b>3,3</b></td> <td><b>2,5</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>1,8</b></td> <td><b>1,8</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>1,8</b></td> <td><b>1,8</b></td> <td><b>1,8</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,5</b></td> <td><b>3,3</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>4,3</b></td> <td><b>5,4</b></td> <td><b>6,4</b></td> <td><b>7,4</b></td> <td><b>8,2</b></td> <td><b>8,8</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>9,3</b></td> <td><b>9,6</b></td> <td><b>9,8</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,9</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,9</b></td> <td><b>9,8</b></td> <td><b>9,6</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>9,3</b></td> <td><b>8,8</b></td> <td><b>8,2</b></td> <td><b>7,4</b></td> <td><b>6,4</b></td> <td><b>5,4</b></td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	<b>4,3</b>	<b>3,3</b>	<b>2,5</b>	<b>2,0</b>	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>	<b>2,0</b>	<b>2,5</b>	<b>3,3</b>	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	<b>4,3</b>	<b>5,4</b>	<b>6,4</b>	<b>7,4</b>	<b>8,2</b>	<b>8,8</b>	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	<b>9,3</b>	<b>9,6</b>	<b>9,8</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	<b>10,0</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,8</b>	<b>9,6</b>	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	<b>9,3</b>	<b>8,8</b>	<b>8,2</b>	<b>7,4</b>	<b>6,4</b>	<b>5,4</b>
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>4,3</b>	<b>3,3</b>	<b>2,5</b>	<b>2,0</b>	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>	<b>1,8</b>	<b>2,0</b>	<b>2,5</b>	<b>3,3</b>																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>4,3</b>	<b>5,4</b>	<b>6,4</b>	<b>7,4</b>	<b>8,2</b>	<b>8,8</b>																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>9,3</b>	<b>9,6</b>	<b>9,8</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,0</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,9</b>	<b>9,8</b>	<b>9,6</b>																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>9,3</b>	<b>8,8</b>	<b>8,2</b>	<b>7,4</b>	<b>6,4</b>	<b>5,4</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	66 hex																																																																																																																																
		hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung UPC																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			